## 113. Mandat der Stadt Zürich betreffend Massnahmen zur Behebung von Missständen in der Kanzlei Greifensee

1770 März 17

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Bereinigung der Kanzlei Greifensee. Da die dortige Kanzlei über die vergangenen Jahrzehnte in Unordnung geraten sei, was den Landschreiber bei seiner Tätigkeit behindere, wird angeordnet, dass sämtliche ab 1720 ausgestellten Schuldbriefe überprüft werden. Wer ein solches Dokument zu einem Hof oder Dorf aus der Herrschaft Greifensee besitzt, soll davon eine Abschrift erstellen und diese zusammen mit dem Original der dafür vorgesehenen Ratskommission vorlegen. Nach Überprüfung der beiden Dokumente wird das Original dem rechtmässigen Besitzer zurückgegeben und die Abschrift in der Kanzlei Greifensee hinterlegt. Es folgt ein alphabetisch geordnetes, nummeriertes Verzeichnis aller Dörfer und Höfe in der Herrschaft Greifensee.

Kommentar: Bereits im 16. Jahrhundert hatte der Zürcher Rat eine Ordnung betreffend Eid und Besoldung der Schreiber auf der Landschaft erlassen (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 177), die auch in das Kopialbuch der Herrschaft Greifensee eingetragen wurde (StAZH F II a 176, S. 119-123). Erneuert wurde diese Landschreiberordnung 1642 und mit einer gedruckten Fassung von 1710 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 75).

Die Grundprotokolle der Kanzlei Greifensee sind ab 1662 überliefert (StAZH B XI 10). 1739 wurden verschiedene Mängel der Kanzlei kritisiert, nicht zuletzt weil der amtierende Landschreiber Hans Jakob Zureich erkrankt war und die Geschäfte mehrheitlich dem Substituten Salomon Heusser überliess (StAZH A 123.7, Nr. 88, Nr. 90, Nr. 91, Nr. 92, Nr. 93 und Nr. 94). Dieser machte sich tatkräftig ans Werk, indem er zu den Grundprotokollen ein Register erstellte und je eine eigene Protokollreihe für Greifensee, Uster, Schwerzenbach, Fällanden und Maur sowie für das Oberamt und Hinteramt anlegte (StAZH B XI 10.19). Trotzdem gab es bereits 1742 erneut Beschwerden gegen die Amtsführung des Landschreibers Zureich, der trotz Krankheit und wiederholten Beanstandungen erst 1763 von seinem Amt zurücktrat (StAZH A 123.7, Nr. 148).

Nachdem sich der frisch gewählte Landschreiber Hans Ludwig Nüscheler im August 1769 über die Zustände in der Kanzlei Greifensee beklagt hatte, setzte der Zürcher Rat im Dezember des gleichen Jahres eine Kommission ein, die Massnahmen zur Behebung der Missstände erarbeiten sollte (StAZH B V 144, S. 22-24). Am 17. März des folgenden Jahres wurde auf Empfehlung dieser Kommission beschlossen, das vorliegende Mandat zu drucken und an sämtliche Landvögte und Obervögte zu verschicken (StAZH B V 144, S. 41). Der Wortlaut dieses Mandats wurde zugleich handschriftlich in die Sammlung der Ratsurkunden aufgenommen (StAZH B V 144, S. 42-44). Die hiermit initiierte Bereinigungsaktion zog sich über mehrere Jahre hin. 1772 erstattete Rechenschreiber Hans Jakob Scheuchzer dem Zürcher Rat Bericht über die Bereinigung der Grundzinsen in der Herrschaft Greifensee (StAZH C III 8, Nr. 86). zugleich hielt der Rat fest, wie die Ordnung in der Kanzlei Greifensee künftig aufrechtzuerhalten sei (StAZH B V 148, S. 6-7).

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich urkunden hiermit; Demnach wir eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet / den beträchtlichen Unrichtigkeiten, welche zu empfindlichem Nachtheil der Angehörigen Unser Herrschaft Greifensee sowol, als vieler redlicher Privat-Leuten zu Stadt und Land, auch zu unvermeidlicher Verhinterung und Verwirrung Unsers verordneten Landschreibers in Führung und Fertigung der von seinem Beruf abhangenden vielfachen Geschäften, sich in dasiger Canzley über die masse angehäufet haben, bestmöglichst abzuhelfen, und die erforderliche Ordnung wiedrum harzustellen; Als haben wir zu vollkommener Erreichung Unsers heilsamen Endzwecks und zu Beförderung

25

der allgemeinen und besonderen Sicherheit aller Unserer getreuen Lieben Angehörigen angemessen befunden, eine sorgfältige Untersuchung und Bereinigung gedachter Canzley Greifensee vorzunehmen, und zwahr von und mit Anno 1720. als dem eigentlichen Zeitpunct, von da an sich die so häufigen Unordnungen in diesere Canzley eingeschlichen haben, anzuheben;

Ist anmit Unser ernstliche Will und Meynung, daß alle und jede, welche von der Canzley Greifensee sinth und mit gedacht 1720sten Jahr ausgefertigte und auf Unsere Angehörige der in gedachter Herrschaft ligenden Dorfschaften und Höfen gestellte Schuld-Briefe entweder als ihr wahres Eigenthum oder Versatzungs-Weise besitzen, schuldig und verbunden seyn sollen, diese ihre Haupt-Instrumente mit beygefügten selbs davon gezogenen, auf ganz Folio Bögen geschriebenen Copeyen, worinn auch der Namen des dißmaligen Schuldners angezeichnet seyn solle, innert drey Monat Zeit, von dem nåchstkönftigen Oster-Dienstag an gerechnet, bey Verlurst ihrer Schuld Unseren eigens hierzu verordneten Mit-Råthen einzusenden, welche dann alle Dien- und Donnstage Nachmittags von 2. bis 4. Uhren sich auf allhiesigem Rathaus versammlen, die einsendende Original und Copeyen gegen Zustellung eines Empfangs-Scheins annehmen, und sich ferners bemühen werden, die eingesendten Haupt-Instrument, wofur wir garant zu seyn die gonstige Versicherung anfugen, mit den beygelegten Abschriften zusammen zu halten, und wann beyde Instrument gleichlautend und übereinstimmend gefunden worden, erstere ihren wahren und rechtmåßigen Besitzeren, welche sie Pflichtmåßig eingelieferet haben, und welchen obliegen solle, selbige in Zeit 14. Tagen, von dem Tag der Einlieferung an gezehlet, gegen zurukstellung der Empfangs-Scheinen abforderen zu lassen, wiederum aushin zugeben, die vidimierten Copeyen aber Unserer bestellten Canzley Greifensee zu vorhabenden Verrichtungen zu Hande zu stellen.

Wir versehen Uns zuversichtlich, es werde jedermänniglich aus vester Ueberzeugung, daß diese Landesväterliche Verfügung einig und<sup>a</sup> allein den allgemeinen und besonderen Nuzen, Wohlfahrt und Sicherheit Unserer getreuen lieben Angehörigen bezweke, sich dieser Unserer Oberkeitlichen Aufforderung in allen Theilen unterziehen, und sich selbs vor Schaden und Verlurst zu seyn wohl wüssen.

Geben Samstags den 17. Merz, nach Christi Unsers Einigen Erlösers gnadenreicher Geburt gezehlt, Eintausend, Siebenhundert und Siebenzig Jahre.

Alphabetische Verzeichniß der Dorfschaften und Höfen in der Herrschaft Greifensee gelegen.

- 1. Aeglesser Rieth.
- 2. Ausliken.
- 3. Bachlen.
- 4. Bånglen.

5. Binz.	
6. Blindenholz.	
7. Brunnen.	
8. Bůhlweyd oder Kånnenthal.	
9. Ebmatingen halb.	5
10. Esch.	
11. Fållanden.	
12. Freudwyl halb.	
13. Greifensee.	
14. Gfånn.	10
15. Gschwader.	
16. Guldenen.	
17. Hegnau.	
18. Hell.	
19. Heuberg.	15
20. Huziken.	
21. Im Loch.	
22. Irgenhausen.	
23. Kirch Uster.	
24. Leerůthi.	20
25. Letzi.	
26. Lohren.	
27. Maur.	
28. Nåniken.	
29. Neufurren.	25
30. Neubrunnen.	
31. Neuguth.	
32. Nieder Uster.	
33. Nősiken.	
34. Ober-Uster.	30
35. Ober-Wyl.	
36. Pfaffhausen.	
37. Robenhausen.	
38. Robank.	
39. Rohr.	35
40. Schalchen halb.	
41. Scheuren.	
42. Schwytz.	
43. Schwerzenbach.	
44. Stuhlen.	40
45. Tδβ-Egg.	

- 46. Ueßiken.
- 47. Wannwiß.
- 48. Weil.
- 49. Weriken.
- 50. Winniken.
  - 51. Wildsperg.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Bereinigung der canzley Greifen[see]<sup>b</sup>, 1770

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.13, Nr. 60; Papier, 40.0 × 32.0 cm.

Nachweis: Nicht in Schott-Volm, Repertorium.

- a Korrigiert aus: nnd.
- b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.